

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt
Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb
Gebäudemanagement, Einkauf und
Logistik,
Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



50. Jahrgang

Salzgitter, 31.05.2023

Nummer 11

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
49	Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen	118
50	Neubekanntmachung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung	118
51	Bekanntmachung über die Bestellung des neuen stellvertretenden Kreiswaldbrandbeauftragten	122
52	Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028	123
53	Öffentliche Zustellungen*	124

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

49

Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen

Gemäß § 35 JGG (Jugendgerichtsgesetzes) sind vom 01.06. bis 08.06.2023 im Fachdienst Kinder, Jugend und Familie in SZ-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str.9-11, 2. Etage, Zimmer 3.02, die vom Jugendhilfeausschuss am 11.06.2023 beschlossenen Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen, für das Jugendschöffengericht Salzgitter und die Jugendkammer des Landgerichts Braunschweig, für die Amtszeit 2024 bis 2028 zur Einsicht ausgelegt.

Etwaige Einsprüche gegen die in den Listen aufgenommenen Personen sind bis zum 16.06.2023 beim Fachdienst Kinder, Jugend und Familie, Joachim –Campe-Str. 9-11 38226 Salzgitter, z.Hd. Frau Schinke zu erheben.

Im Auftrage

(Schinke)

50

Neubekanntmachung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung

Aufgrund des § 2 der 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung vom 30. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 306) wird nachstehend der Wortlaut der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 220), der 1. Änderungssatzung vom 13. Februar 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 29), der 2. Änderungssatzung vom 22. November 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 324), der 3. Änderungssatzung vom 31. August 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S.179), der 4. Änderungssatzung vom 23. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 292) und der 5. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 306) ergibt.

Salzgitter, den 15.05.2023

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung

§ 1 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen Salzgitter Grundstücksentwicklung (SZGE)

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt für die Stadt Salzgitter die Aufgaben Ankauf von Grundstücken, Bodenordnung, Erschließung und Grundstücksvermarktung für Zwecke der Wohnbaulandentwicklung wahr. Er ist zentrale Servicestelle der Stadt Salzgitter für Grundstücksbewirtschaftung und –verkehr, Vorkaufsrecht, Verpachtung, Vermessung, Bewertung des Immobilienvermögens, Bereitstellung von Geobasisdaten und Aufgaben der Wohnungsbauförderung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört auch die Aus- und Fortbildung in den dem Betrieb zugeordneten fachspezifischen Bereichen.
- (3) Der Betrieb kann die seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 5 Mio Euro.

§ 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebes erfolgt durch einen Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte soweit Regelungen nach § 8 nicht etwas anderes vorsehen. Dazu gehören insbesondere:
 1. Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 2. die Ausführung des Wirtschaftsplans, sofern nicht eine Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Betriebsausschusses im Einzelfall erforderlich ist,
 3. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
 4. der Einsatz des Personals,

5. Personalmaßnahmen, die nicht der Zuständigkeit oder einer vorbehaltlichen Entscheidung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Oberbürgermeisters obliegen.

§ 6

Rahmenregelungen

- (1) Sofern die Stadt Salzgitter durch ihre Organe und dem Oberbürgermeister von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben oder machen werden, Rahmenregelungen zur Personalwirtschaft und Aufbau- und Ablauforganisation, zu Standards und Normen sowie für Beteiligungsfragen mit Berichtswesen aufzustellen, gelten diese in der jeweils gültigen Fassung auch für den Eigenbetrieb.
- (2) Die internen Kapazitäten der Kernverwaltung der Stadt Salzgitter (z.B. Personalverwaltung und –abrechnung, Organisation/IT, Kämmerei einschließlich Buchhaltung, Rechnungsprüfung) sowie die der übrigen Eigenbetriebe sind zu nutzen. Zwischen den Eigenbetrieben und der Kernverwaltung der Stadt Salzgitter sowie zwischen den einzelnen Eigenbetrieben besteht ein beidseitiger Kontrahierungszwang, der nur durch Ratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden kann.

§ 7

Rat und Verwaltungsausschuss

- (1) Rat und Verwaltungsausschuss entscheiden in allen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz oder die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat entscheidet ferner über:
 1. die Festlegung der Ziele der Wohnbauentwicklung und der Wohnbaulandprogramme,
 2. sonstige Grundsatzentscheidungen hinsichtlich Art und Umfang der durch den Betrieb wahrzunehmenden Aufgaben und des damit verbundenen Leistungsangebotes.
 3. Grundstücksverkauf im Rahmen der in der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter festgesetzten Wertgrenzen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet bei allen Grundstückserwerben, die einen Wert von 350.000 Euro übersteigen.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates werden die Ortsräte im Rahmen der Bestimmungen der NGO in Kenntnis gesetzt.

§ 8

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Salzgitter bildet nach § 140 Absatz 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus acht Mitgliedern des Rates, einem stimmberechtigten Vertreter der Bediensteten und bis zu drei beratenden Vertretern der Bediensteten.
- (3) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter beratend teil.

- (4) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses vorbehalten sind.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Oberbürgermeisters bedürfen oder für die nicht der Betriebsleiter zuständig ist. Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:
1. Grundstücksgeschäfte:
 - a) Grundstückserwerb, der einen Vermögenswert von 100.000 Euro übersteigt.
 - b) Grundstücksveräußerung, die einen Vermögenswert von 50.000 Euro übersteigt.
 2. die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes mit einem Gegenstandswert im Einzelfall von über 50.000 EUR,
 3. den Abschluss von Verträgen mit Ingenieuren und anderen freiberuflich Tätigen bei einem Honorar ab 30.000 EUR,
 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die einen Betrag von 50.000 EUR überschreiten, soweit keine gegenseitige Deckungsfähigkeit für verschiedene Vorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 der EigBetrVO besteht,
 5. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke/Gebäude (-teile) mit einem Jahreszins von mehr als 20.000 EUR im Einzelfall,
 6. sonstige Vertragsangelegenheiten einschließlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 mit einem Jahreszins von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall oder einer festen Laufzeit von mehr als 6 Jahren,
 7. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 8. die Beantragung von Fördermitteln,
 9. die Allgemeinen Vertragsbedingungen,
 10. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigt,
 11. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigt,
 12. den Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,
 13. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 EUR beträgt.
- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Oberbürgermeister nach Unterrichtung des Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendigen Maßnahmen an. In Fällen die keinen Aufschub zulassen und bei denen der Oberbürgermeister oder Vertreter nicht erreichbar ist, entscheidet der Betriebsleiter. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten, in den Fällen des Satzes 2 auch der Oberbürgermeister.
- (7) Der Betriebsleiter muss den Betriebsausschuss über wichtige Angelegenheiten vor ihrer Ausführung unterrichten.

§ 9**Oberbürgermeister**

- (1) Der Oberbürgermeister ist gegenüber dem Betriebsleiter weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen soll der Betriebsleiter gehört werden.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (3) Der Oberbürgermeister erlässt nach Anhörung des Betriebsleiters eine Dienstanweisung zur Einbindung des Eigenbetriebes in Regelungen und Abläufe der Gesamtverwaltung und der Vertretung des Betriebsleiters im Verhinderungsfall.

§ 10**Bezeichnungen**

Die Dienst-, Funktions- oder ähnlichen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für die männliche als auch weibliche Form.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 30.12.2004 in Kraft.*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in Ihrer ursprünglichen Fassung (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 306).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der 1. Änderungssatzung vom 13. Februar 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 29), der 2. Änderungssatzung vom 22. November 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 324), der 3. Änderungssatzung vom 31. August 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S.179), der 4. Änderungssatzung vom 23. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 292), der 5. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 306).

51**Bekanntmachung über die Bestellung des neuen stellvertretenden
Kreiswaldbrandbeauftragten**

Nach Eintritt in den Ruhestand legte der bisherige stellvertretende Kreiswaldbrandbeauftragte für den Gefahrenbezirk SZ (Stadt Salzgitter) dieses Ehrenamt nieder. Gemäß §§ 18 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) wurde sein

Nachfolger von der Waldbehörde der Stadt Salzgitter zum 01.06.2023 neu bestellt. Das Ehrenamt des stellvertretenden Kreiswaldbrandbeauftragten wird nun wahrgenommen von:

Herrn Forstamtmann
Frank Täge
Revierförsterei Salder
Forstweg 3
38229 Salzgitter
Tel.: 05341 1862703
Mobil: 0170 7673300
E-Mail: Frank.taege@nfa-liebenbg.niedersachsen.de

Die im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 7/2005 abgedruckten Angaben zum stellvertretenden Kreiswaldbrandbeauftragten für den Gefahrenbezirk SZ werden durch die vorstehende Neufassung ersetzt.

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt – Waldbehörde
Im Auftrag
gez. Mocek

Salzgitter, 25.05.2023

52

Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028

Die Stadt Salzgitter hat gemäß § 36 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Vorschlagsliste zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028 aufgestellt. Der Rat der Stadt Salzgitter hat die Liste unter Beachtung des § 36 Absatz 1 Satz 2 GVG in seiner Sitzung am 31. Mai beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 07. Juni bis 14. Juni 2023 im Rathaus – Fachdienst Rats- und Kommunalangelegenheiten – 1. Obergeschoss, Zimmer 133, Joachim-Campe-Straße 6 – 8, 38226 Salzgitter, zur allgemeinen Einsicht während der folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr

Innerhalb einer Woche (bis spätestens 21. Juni 2023) nach dem Schluss der Auslegungsfrist kann jede Person schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erheben, dass Personen

in die Liste aufgenommen worden sind, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Fachdienst Rats- und Kommunalangelegenheiten
– Fachgebiet Ratsangelegenheiten –

